

**Kurztitel**

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 58/1999 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 137/2017

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 120

**Inkrafttretensdatum**

30.01.2010

**Außerkrafttretensdatum**

15.09.2017

**Abkürzung**

WTBG

**Index**

36 Wirtschaftstreuhänder

**Text****Berufsvergehen**

**§ 120.** Ein Berufsvergehen begeht, wer

1. eine Zweigstelle errichtet, ohne daß die Voraussetzung des § 85 Abs. 2 erfüllt ist, oder
2. eine Zweigstelle errichtet, ohne dies der Kammer der Wirtschaftstreuhänder unverzüglich zu melden, oder
3. eine Zweigstelle trotz rechtskräftiger Untersagung errichtet oder
4. wirtschaftstreuhänderische Tätigkeiten in einer Zweigstelle trotz rechtskräftiger Untersagung ausübt oder
5. der Hinweispflicht gemäß § 86 Abs. 2 nicht entspricht oder
6. seiner Verpflichtung gemäß § 87 Abs. 1 nicht nachkommt oder
7. seinen Verpflichtungen gemäß § 88 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 6 oder Abs. 7 nicht nachkommt oder
8. sich im beruflichen Verkehr fälschlich auf eine ihm erteilte Bevollmächtigung oder auf einen ihm erteilten Auftrag beruft oder
9. einen Werkvertrag abschließt, der eine berufliche Zusammenarbeit mit einem Nichtberufsberechtigten vorsieht, um die Bestimmungen des 1. Teiles, 3. Hauptstück, 2. Abschnitt, und der für Gesellschaften normierten besonderen Verpflichtungen zu mißachten, oder

10. eine andere selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausübt, die auf Provisionsbasis beruht oder seine Unabhängigkeit gefährdet, oder
11. eine andere selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausübt, ohne dies der Kammer der Wirtschaftstreuhänder unverzüglich anzuzeigen, oder
12. eine andere selbständige oder unselbständige Tätigkeit trotz rechtskräftiger Untersagung ausübt oder
13. die Bestellung eines Stellvertreters gemäß § 92 Abs. 2 oder § 93 Abs. 2 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht oder nicht unverzüglich bekanntgibt oder
14. bei voraussichtlich länger dauernder Verhinderung keinen Stellvertreter bestellt oder
15. seine Pflichten als Kanzleikurator verletzt oder
16. entgegen der Bestimmung des § 93 Abs. 9 einen Wirtschaftstreuhänderberuf ausübt oder
17. die Verpflichtung gemäß § 94 Abs. 2 verletzt oder
18. Aufträge unter Provisionsvorbehalt annimmt oder unter Provisionsvorbehalt weitergibt oder Provisionen gewährt oder
19. den Eintritt oder die Beendigung des Ruhens seiner Berufsberechtigung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht oder nicht unverzüglich anzeigt oder
20. trotz der Anzeige des Ruhens gemäß § 97 oder trotz des Eintritts des Ruhens gemäß § 68 Abs. 10 wirtschaftstreuhänderische Tätigkeiten selbständig ausübt oder
21. einen Wirtschaftstreuhänderberuf entgegen der Bestimmung des § 97 Abs. 4 ausübt oder
22. die Meldepflicht gemäß § 98 verletzt oder
23. bei Suspendierung gemäß § 99 seiner Pflicht, einen Stellvertreter zu bestellen, nicht nachkommt oder
24. seine Pflichten als Liquidator verletzt oder
25. eine in der Ausübungsrichtlinie gemäß § 83 normierte Pflicht verletzt oder
26. als ein dem Qualitätskontrollsystem unterliegender Berufsberechtigter angeordnete Maßnahmen nicht befolgt oder die erteilte Bescheinigung im Falle des Widerrufs nicht zurückstellt oder Pflichtprüfungen ohne aufrechter Bescheinigung durchführt oder
27. eine der in den §§ 3 und 5 angeführten Tätigkeiten anbietet oder ausübt, ohne die erforderliche Berufsberechtigung zu besitzen.

### **Anmerkung**

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2010

### **Zuletzt aktualisiert am**

18.09.2017

### **Gesetzesnummer**

10005162

### **Dokumentnummer**

NOR40114325